

Zweckvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg

nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper,
Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

dem Landkreis Börde

nachfolgend „Landkreis“ genannt,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Martin Stichnoth,
Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

sowie

der Gemeinde Sülzetal

nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Methner,
Alte Dorfstr. 26, 39171 Sülzetal - Ortsteil Osterweddingen

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GKG–LSA geschlossen:

Präambel

Grundlage dieser Zweckvereinbarung ist der am 28.04.2021 zwischen der Landeshauptstadt und der Gemeinde geschlossene Vertrag über die regionale Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Entwicklung des Industriegebietes „Eulenberg“ und des Ausbaus des Industriegebietes „Gewerbepark Sülzetal“ am südlichen Stadtrand von Magdeburg sind zur Erschließung dieser Gebiete die Errichtung bzw. der Ausbau folgender Verkehrsprojekte entsprechend Anlage 1 geplant:

1. Ausbau der Kreisstraße K1224 (einschließlich begleitender Radweg)
2. Brücke über die B 81
3. Anbindung des Gewerbegebiets Eulenberg an die B 81

4. Radweg (Magdeburg – Gl Osterweddingen)
5. Ausbau und Anbindung „Straße an der Autobahn“ an L50
(einschließlich Lückenschluss Radweg)

Die vorgenannten Verkehrsanlagen unterliegen den jeweiligen Straßenbaulastträgerschaften der oben genannten Vertragsparteien. Hieraus ergeben sich zunächst verschiedene Zuständigkeiten hinsichtlich Koordinierung, Planung und Durchführung der geplanten Verkehrsprojekte.

Die Sicherstellung einer einheitlichen und koordinierten Planung und Durchführung dieser Verkehrsprojekte soll im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Vertragsparteien erfolgen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die wesentlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Vertragspartnern als verantwortliche Straßenbaulastträger.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen einer interkommunalen Kooperation beim Neu – und Ausbau der Verkehrswege zur Verbesserung der Infrastrukturanbindung der Industriegebiete „Gewerbepark Sülzetal“ und „Eulenberg“ nach den Vorgaben der GRW- Strukturförderung des Landes Sachsen-Anhalt für die Anbindung von Industrie- und Gewerbestandorten als Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.
- (2) Die Vertragsparteien sind die Straßenbaulastträger einzelner potentieller Bauabschnitte des Gesamtprojektes. Die einzelnen Baulasten stellen sich wie folgt dar:

Bauabschnitt Bezeichnung		Baulastträger
A	K1224 zwischen Magdeburger Ring und Stadtgrenze	Landeshauptstadt
B	K1224 zwischen Kreisgrenze und Lange Göhren	Landkreis / Gemeinde
C	Ausbau mit Bauklassenerhöhung und Ertüchtigung der Kommunalstraße Lange Göhren	Gemeinde
D	Radwege – Ausbau Großer Wiesengraben	Landeshauptstadt
E	Verbindungsstraße – Bau fehlendes Teilstück Appendorfer Weg (eigene Maßnahmeträgerschaft der Gemeinde)	Gemeinde
F	provisorische Anbindung – Bielefelder Straße an B 81 (eigene Maßnahmeträgerschaft der Gemeinde)	Gemeinde

G	Knoten L50 – Einmündung An der Autobahn/Leipziger Chaussee	Landeshauptstadt
H	Ausbau Straße an der Autobahn	Gemeinde
I	Brückenbauwerk und Anbindung an B81	Gemeinde
J	Anbindung Gewerbegebiet Eulenberg an B81	Gemeinde

Die konkrete Lage der einzelnen Vorhaben ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1). Die Anlage 1 wird ausdrücklich Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Die einzelnen Vorhaben stellen sich, wie folgt dar:

1. Ausbau der Kreisstraße K1224 (einschließlich begleitender Radweg)
 2. Brücke über die B 81
 3. Anbindung des Gewerbegebiets Eulenberg an die B 81
 4. Radweg (Magdeburg – Gl Osterweddingen)
 5. Ausbau und Anbindung „Straße an der Autobahn“ an L50
(einschließlich Lückenschluss Radweg)
- (3) Die Erfüllung der Straßenbaulast gemäß § 9 StrG LSA ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises auf dem jeweiligen Territorium des Aufgabenträgers. In Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe schließen die Parteien diese Zweckvereinbarung, um eine koordinierte Aufgabenerfüllung auch auf dem jeweiligen Gebiet des anderen Aufgabenträgers sicherstellen zu können.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Durchführung und Finanzierung der Vorhaben

- (1) Einzelheiten der Durchführung der Bauvorhaben, insbesondere Regelungen zu den Projektverantwortlichkeiten der einzelnen Baumaßnahmen werden zwischen den Parteien auf der Grundlage von zwischen den Parteien abzuschließenden Durchführungsvereinbarungen zu den einzelnen Baumaßnahmen geregelt.
- (2) Die Projekte sollen unter Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln der Investitionsbank Sachsen-Anhalt realisiert werden. Die Einzelheiten der Finanzierung der einzelnen Vorhaben werden auf der Grundlage von zwischen den Parteien abzuschließenden, vorrangig bilateralen Finanzierungsvereinbarungen geregelt.
- (3) Den Parteien steht es hierbei frei, die Vertragsstruktur hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen frei zu vereinbaren. Insofern können bezüglich Durchführung und Finanzierung sowohl getrennte als auch zusammengefasste Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2030. Sollte im Falle einer Gewährung von Fördermitteln für das Vorhaben eine zu beachtende Zweckbindungsdauer über das vorgenannte Datum hinausgehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Laufzeit der vorliegenden Zweckvereinbarung der Dauer der maßgeblichen Zweckbindungsdauer entspricht.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung anstreben. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 4 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmung durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6 Wirksamkeit und Bekanntmachung, Schriftformerfordernis

- (1.) Die Vereinbarung wird - vorbehaltlich der Zustimmungen der jeweiligen Vertretungen der Beteiligten - mit den Unterschriftsleistungen sowie mit den nachfolgenden Genehmigungen der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA wirksam, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.

- (2.) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer letzten ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg,

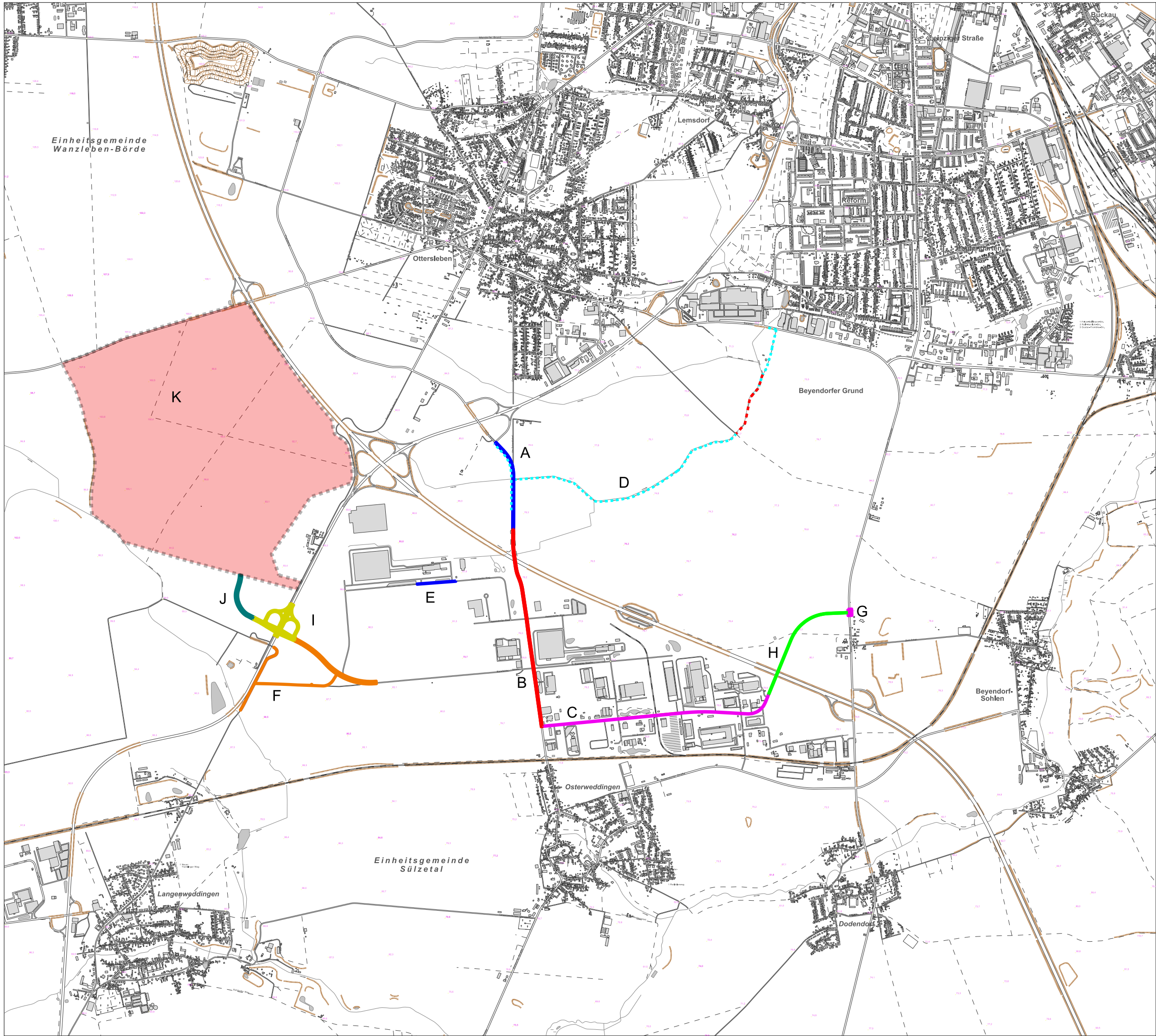
Haldensleben,

.....
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

.....
Stichroth
Landrat

Sülzetal,

.....
Methner
Bürgermeister



Maßnahmen Eulenberg

Einzelmaßnahmen / Bauabschnitte

- A K1224 - zw. MD-Ring u. Stadtgrenze
- B K1224 - zw. Stadtgrenze u. Lange Göhren
- C Lange Göhren
- D Radweg- Ausbau Großer Wiesengraben
- E Verbindungsstraße - Bau fehlendes Teilstück Appendorfer Weg
- F prov. Anbindung - Bielefelder Str. an B81
- G Knoten LSO - Einmündung an der Autobahn / Leipz. Chaussee
- H Ausbau an der Autobahn
- I Brückenbauwerk und Anbindung an B81
- J Anbindung Eulenberg an die B81 (Spange)
- K Bereich B-Plan 353-2

